

# Zuständiger Kanton in der Validierung

SBBK, 09.10.2012

Legende:

SWK = Stipendienrechtlicher Wohnortkanton

AWK = Aktueller Wohnortkanton

	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH	FL	
<b>SWK</b>				X					X		X		X			X							X	X			X	
<b>AWK</b>	X	X	X		X	X	X	X		X		X		X	X		X	X	X	X	X	X			X	X		
<b>Bemerkungen</b>	Entscheidend zur Festlegung AWK ist Zeitpunkt der Verfügung																											
	Der Entscheid zum künftigen Vorgehen ist noch nicht abschliessend geregelt.																											
	Entscheidend zur Festlegung AWK ist Zeitpunkt der Verfügung																											
	Entscheidend zur Festlegung AWK ist Zeitpunkt der Verfügung																											
	Kriterium: Mindestens ein Jahr im Kanton Genf wohnhaft																											
	Finanzierung nur bei erstmaliger beruflicher Grundbildung																											
	Entscheidend zur Festlegung AWK ist Zeitpunkt der Verfügung																											
	Häufig handelt es sich um Grenzgänger aus Italien																											
	Für gesamtes Verfahren																											

Die Koordinationsgruppe Validierung der Deutschschweiz empfiehlt, im Zweifelsfalle<sup>1</sup> den stipendienrechtlichen Wohnsitzkanton gemäss Artikel 4 Absatz 3 der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) vom 22. Juni 2006 als zuständig zu erklären.

<sup>1</sup> Denkbar ist etwa folgender Fall: Eine Person zieht in einen Kanton um, der den stipendienrechtliche Wohnsitzkanton als zuständig erklärt. Der ehemalige Wohnortkanton wendet hingegen das Prinzip des aktuellen Wohnortkantons an. In diesem Falle wird empfohlen, dass sich die beiden Kantone auf das Prinzip des stipendienrechtlichen Wohnortkantons nach Art. 4 Abs. 3 BFSV einigen.